

HTB Hanseatische  
Treuhand- und Beratungs-  
gesellschaft mbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Bramfelder Straße 110A  
22305 Hamburg

**JAHRESABSCHLUSS**  
zum 31. Dezember 2021

**Marie-Schlei-Verein e. V.**  
**gemeinnütziger Verein**  
Grootsruhe 4  
20537 Hamburg

**BILANZ** zum 31. Dezember 2021**Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg****AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Vereinsausstattung	1,00		1,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>103,00</u>	104,00	428,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	121,74		129,73
II. Kasse, Bank	<u>493.841,77</u>	493.963,51	780.912,46
		-----	-----
		494.067,51	781.471,19
		=====	=====

**BILANZ** zum 31. Dezember 2021**Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg****PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>		
I. Ergebnisvorträge		
1. Ergebnisvorträge allgemein	402.449,41	680.409,69
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	90.999,61	99.422,33
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Sonstige Verbindlichkeiten	618,49	1.639,17
	<hr/>	<hr/>
	494.067,51	781.471,19
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021

Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>				
<b>Sachanlagen</b>				
<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>				
<b>Vereinsausstattung</b>				
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter		1,00	1,00
<b>Sonstige Anlagen und Ausstattung</b>				
400	Sonstige Anlagen und Ausstattung		103,00	428,00
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>				
<b>Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</b>				
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
870	Durchlaufende Posten Einnahmen		121,74	129,73
<b>Kasse, Bank</b>				
920	Kasse	198,51		109,79
945	Sparda-Bank	382.118,24		641.220,01
946	Sparda Cash-Kto	9.136,43		9.136,43
948	GLS Bank 1058539900	100.584,90		127.587,18
949	SpardaPlus Mietkaution	1.424,23		1.424,22
951	PayPal	<u>379,46</u>	493.841,77	1.434,83
Summe Aktiva			<u>494.067,51</u>	<u>781.471,19</u>

**KONTENNACHWEIS** zur BILANZ zum 31.12.2021

Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>VEREINSVERMÖGEN</b>			
	<b>Ergebnisvorträge</b>			
	<b>Ergebnisvorträge allgemein</b>			
	<b>VEREINSENERGEBNIS</b>	277.960,28-		16.622,26
1080	Ergebnisvortrag allgemein	<u>680.409,69</u>	402.449,41	663.787,43
	<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>			
	<b>Sonstige Rückstellungen</b>			
1220	sonstige Rückstellungen		90.999,61	99.422,33
	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>			
	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1800	Sonstige Verbindlichkeiten		618,49	1.639,17
	Summe Passiva		<u>494.067,51</u>	<u>781.471,19</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	45.136,28		45.456,23
2. Zuschüsse	19.832,81		13.236,42
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	199.905,99	264.875,08	434.287,49
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	325,00		408,00
2. Personalkosten	78.515,40		71.469,36
3. Reisekosten	793,39		872,30
4. Raumkosten	6.947,00		5.924,22
5. Übrige Ausgaben	<u>456.254,57</u>	542.835,36-	397.684,00
<b>GEWINN/VERLUST ideeller Bereich</b>		<u>277.960,28-</u>	<u>16.622,26</u>
 <b><u>VEREINSERGEBNIS</u></b>		 277.960,28-	 16.622,26

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Nicht steuerbare Einnahmen</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2110	Mitgliedsbeiträge		45.136,28	45.456,23
<b>Zuschüsse</b>				
2302	Zuschüsse von Behörden	0,00		2.136,41
2303	Sonstige Zuschüsse	19.832,80		11.100,00
2304	Zinseinnahmen	<u>0,01</u>	19.832,81	0,01
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Spenden	96.432,66		100.160,49
2402	Spenden projektbezogen	5.051,00		12.437,00
2403	Erbschaft Kramer	0,00		32.000,00
2423	Erträge Auflösung Rückstellungen	<u>98.422,33</u>	199.905,99	289.690,00
<b>Nicht anzusetzende Ausgaben</b>				
<b>Abschreibungen</b>				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		325,00-	408,00-
<b>Personalkosten</b>				
2551	Gehälter (Kramer)	31.272,56-		25.622,02-
2552	Gehälter	25.094,89-		25.179,28-
2553	Lohnsteuer	6.819,22-		6.132,48-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>15.328,73-</u>	78.515,40-	14.535,58-
<b>Reisekosten</b>				
2560	Reisekosten		793,39-	872,30-
<b>Raumkosten</b>				
2661	Miete, Pacht		6.947,00-	5.924,22-
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2700	Kosten der Mitgliederverwaltung	2.447,53-		3.267,97-
2701	Bürobedarf	9.657,34-		6.572,61-
2702	Porto, Telefon	1.273,27-		2.016,77-
2703	Bankgebühren	593,28-		630,26-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	211,83-		476,97-
2705	Spendenakquise	8.854,44-		8.290,55-
2752	Abgaben Fachverband	1.203,00-		563,00-
2753	Versicherungen, Beiträge	808,14-		475,91-
2801	Öffentlichkeitsarbeit	5.448,52-		3.997,38-
2805	Fortbildungskosten	30,00-		0,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	3.597,35-		3.042,45-
2900	inländische Projektkosten/Inlandsarbeit	6.167,23-		4.022,49-
2901	Aufwendungen und Honorare	7.893,00-		3.672,53-
2902	Aufwendungen diverse Projekte	89.999,61-		98.422,33-
2908	396 El Salvador: Landfrauen	373,16-		0,00
2909	490 Peru, Cider, landwirtschaft. Koopera	2.934,50-		0,00
2910	423 Kenia, UCDP, Ausbildung	3.233,00-		2.587,50-
2911	424 Peru, AFAS, PET-Recycling	8.615,00-		4.334,57-
Übertrag		153.340,20-	178.294,29	271.932,97

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

## Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		153.340,20-	178.294,29	271.932,97
	<b>Übrige Ausgaben</b>			
2913	428 Mail, Groupe Nature, Wasser+Zäune	0,00		3.427,00-
2915	429 Peru, Cider, Frishkäse	1.484,50-		157,11-
2916	470 Uganda, Nyabahasa, Reisanbau	6.903,33-		0,00
2918	431 Nepal, WFN, Blumenzucht	5.456,50-		0,00
2919	472 Uganda, ActWomenFounstation, Seidenpr	9.382,79-		0,00
2920	432 Indonesien, LSPPA	0,00		9.611,13-
2921	437 Uganda, PUWACG, Wiederaufbau Pilze	94,84-		0,00
2922	433 Mail, GRUOOE NATURE, Recycling	0,00		22.653,10-
2923	434 Guinea, AGFC, Ausbildung	9.948,00-		10.037,50-
2924	435 Kenia, MAMA HELENA, Fischzucht	1.098,36-		6.575,00-
2925	436 Nicaragua, PRODE MUJER; Kleinstunter	6.850,50-		8.719,67-
2926	438, Bolivien, ASMUDES, landwirt. Ausbil	3.923,99-		13.212,00-
2927	439, Uganda, KAWOTRAC Kitchengardening u	94,84-		15.447,15-
2928	444 El Salvador ACUDESBAL landwirt. Koop	22.883,41-		8.535,09-
2929	440 Bangladesch, ASSB, Kleinstunternehme	4.534,50-		5.034,50-
2930	441 Uganda, GWEFODE, KitchenGardening	0,00		12.276,00-
2931	442 Uganda, PUWACG, Community/Pilz-Train	0,00		13.004,50-
2932	443 Kenia, UCDP, Vieh & Milchwirtschaft	0,00		12.111,00-
2933	00 Soforthilfe Corona	4.779,50-		20.941,60-
2934	445 Philliinen Alaykapwa, Kleinstunternh	1.544,50-		5.572,61-
2935	446 Uganda AfricanWomenDignity Chia-Same	94,84-		8.208,20-
2936	447 Uganda DODI Community Backen & Snack	4.706,00-		4.597,50-
2937	448 Uganda KatokeWidowsWomenGroup Kaffee	2.344,43-		8.142,00-
2938	449 Uganda ApapeOfHope Baumpflanzung & Ö	3.186,85-		2.625,00-
2939	450 Ghana HeritageCharityFoundation Orga	2.081,50-		10.111,92-
2940	451 Uganda, Gift Women Link Foundation C	1.074,32-		5.575,00-
2941	452 Kenia, SOLOSA, Gemüseanbau im Slum	5.317,00-		5.287,50-
2942	482 Uganda, UCDP, Mikrounternehmerinnen	15.984,00-		0,00
2943	454 Uganda, Women Foundation for Develop	1.496,69-		5.072,00-
2944	455 Peru, AFAS, Wäschereiservice & Resta	2.864,50-		9.709,92-
2945	456 Mali, CoopFemmes, Gemüseanbau	7.479,00-		0,00
2946	457 Bolivien, Kanchay	4.034,50-		4.034,50-
2947	458 Südafrika, LiithaLabanthu, Ausbildun	22.069,00-		0,00
2948	459 Uganda, CildLink, Schweinezucht	4.217,60-		4.764,50-
2949	460 Uganda, WISE, Flüssigseifenherstellu	1.264,50-		2.504,50-
2950	461 Ghana, Mama Care, Gemüseanbau	5.712,00-		4.534,50-
2951	462 Uganda, Kikumu, Kitchen Gardening 1J	1.448,50-		3.034,50-
2952	463 Uganda, MUWOFA, Kitchen Gardening,1J	2.431,00-		3.034,50-
2953	464 Kenia,AHCP,Wiederaufbau Bäckerei,6 M	3.434,00-		3.057,50-
2954	465 Bolivien, AFF, ök. Gemüseanbau & Bew	13.396,50-		0,00
2955	365 Ecuador: COAGRO-landwi. Frauenkooper	5.200,45-		1.012,50-
2956	492 Uganda, AWODA, Kartoffel- und Gemüse	4.534,50-		0,00
2957	467 Uganda, KYID, Bananenenprodukte	9.895,50-		0,00
2958	468 Peru, CIDER, landwirtschaftl. Ausbil	7.889,50-		0,00
2959	469 Uganda, PUWACG, Ausbau Pilzproduktio	734,50-		0,00
2960	483 Uganda, AWFd, landwirtschaftl. Bewäs	14.461,00-		0,00
2961	445 Philippinen, Alaykapwa, Wiederaufbau	5.054,50-		0,00
2962	475 Uganda, IRUDI, Fischzucht	8.364,00-		0,00
2963	476 Uganda, KAWOTRAC, Gewächshaus-Anbau	13.334,50-		0,00
2964	477 Uganda, GiftWomenLinkFoundation, Com	3.457,50-		0,00
2965	478 Uganda, RUFi, landwirtschaftl. Ausbi	13.797,00-		0,00
2966	479 Uganda, TheCareTrust, Ausbildung Bek	4.304,00-		0,00
Übertrag		427.983,44-	178.294,29	19.311,97



KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Marie-Schlei-Verein e.V. Gemeinnütziger Verein, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		427.983,44-	178.294,29	19.311,97
	<b>Übrige Ausgaben</b>			
2968	481 Ecuador, ATASIM, diversifizierter Kaf	6.236,02-		0,00
2969	404 Vietnam, VWU, landw. Kooperativen	897,11-		2.750,00
2972	485 Uganda, A World for Women Empowermen	6.134,50-		0,00
2973	486 M Uganda KITABU Betonsteine	6.544,50-		0,00
2974	487 Uganda, ACT-Foundation, Kaffeeanbau	4.034,50-		0,00
2976	489 F Simbabwe ConsortiumGGD Imkerei	4.424,50-		0,00
2997	422 Kenia, UCDP, Außergastronomie	0,00		36,00-
2998	418 Nicaragua, prde Mujer, Marktbin.	<u>0,00</u>	456.254,57-	5.403,71-
	<b><u>VEREINSERGEBNIS</u></b>			
	<b>VEREINSERGEBNIS</b>		277.960,28-	16.622,26

## **Bescheinigung**

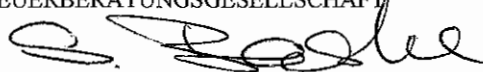
Vorliegendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

**MARIE-SCHLEI-VEREIN e.V.**

erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Vereins war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Hamburg, 14. Februar 2022

**HTB**  
**HANSEATISCHE TREUHAND- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Seiler', written over the printed name of the company.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €<sup>2)</sup> (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>3)</sup>

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.